

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 23. August 2013

Seite 83

66. Jahrgang – Nr. 29

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A;
Staatliche Berufsschule I

Mitteilung

Stadt Coburg

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Coburg wird in der Zeit von Montag, **02. September, bis Freitag, 06. September 2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Einwohneramt, Rosengasse 1, 1. OG, Zimmer 102**, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, **02. bis spätestens Freitag, 06. September, 12.00 Uhr**, im Einwohneramt, Rosengasse 1, Zimmer 102, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 01. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 238 Coburg

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr**, im Einwohneramt, Rosengasse 1, Zimmer 205, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 21. September 2013), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Coburg, 23.08.2013
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

**Staatliche Berufsschule I
Plattenäcker, 96450 Coburg
Errichtung einer Fachschule für Maschinenbau
Lieferung von Festo-Gerätesätzen und
Festo-Einrichtung/-ausstattung**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name: Stadt Coburg – Referat 2 -
Hochbauamt

Straße: Steingasse 18
PLZ, Ort: 96450 Coburg
Telefon: 09561/891650
Fax: 09561/8961650
Email: Ulrich.Pfuhmann@coburg.de

- b) Vergabeverfahren:
öffentliche Ausschreibung VOL/A

Vergabenummer:
65-621/24-01-18/H4

- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
schriftlich

- d) Art des Auftrags
- Ausführung von Lieferleistungen

Ort der Ausführung
96450 Coburg, Plattenäcker 30

Art und Umfang der Leistung
Lieferung von Festo-Gerätesätzen und Festo-Einrichtung/-ausstattung

Insgesamt handelt es sich um zwei Fachklassen mit je 25 Schülern

- e) Aufteilung in Lose
nein

- f) Nebenangebote
nicht zugelassen

- g) Ausführungsfristen
Fertigstellung der Leistungen bis:
11.10.2013 bzw. nach Absprache

- h) Anforderung der Vergabeunterlagen
Die Unterlagen werden ausschließlich zum Download unter <http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/tabid-1847/Ausschreibungen.aspx> zur Verfügung gestellt!

- i) Ablauf der Angebotsfrist am:
03.09.2013 um 24:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist am:
04.10.2013

- j) Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen

- k) Zahlungsbedingungen

- l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124 liegt den Vergabeunterlagen bei)

- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien) – siehe Vergabeunterlagen

Coburg, 20.08.2013
Stadt Coburg - Hochbauamt

Mitteilung

Mit Schreiben vom 07.08.2013 hat die Regierung von Oberfranken, Bayreuth, folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Coburg (Stadtplanauszug kann im Bürgerbüro eingesehen werden)

**am Samstag, 30.11.2013,
in der Zeit von 20:00 Uhr – 24:00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Winterzaubernacht“ und der Eröffnung des Coburger Weihnachtsmarktes geöffnet sein dürfen.

gez. Kehl
Regierungsdirektorin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖